

Regelung für den Spielbetrieb der Juniorinnen im Bezirk Oberfranken in der Saison 2024/25

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV) soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anders geregelt ist.

U17 Juniorinnen Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 10 Mannschaften.
2. Der Tabellenerste ist Meister.
3. Das allgemeine Aufstiegsrecht der Mannschaften regelt die Meldeliga der Landesliga.
4. Der Abstieg entfällt.
5. Wird die Sollzahl von 12 Mannschaften überschritten, wird die Bezirksoberliga aufgelöst; die Mannschaften werden in regionale Bezirksligen eingeteilt.

U17 Juniorinnen Gruppe

Die Gruppe **U17 (B-Jun.) 01 Norweger Modell** spielt flexibel nach dem „Norweger Modell“.

U15 Juniorinnen Gruppe

Die Gruppen **U15 (C-Jun.) 01 Norweger Modell**, **U15 (C-Jun.) 02 Norweger Modell** sowie **U15 (C-Jun.) 03 Norweger Modell** spielen flexibel nach dem „Norweger Modell“.

U13 Juniorinnen Gruppe

Die Gruppen **U13 (D-Jun.) 01 Norweger Modell**, **U13 (D-Jun.) 02 Norweger Modell** sowie **U13 (D-Jun.) 03 Norweger Modell** spielen flexibel nach dem „Norweger Modell“.

Allgemeines

1. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung
2. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 10 (11) Buchstabe c) bb. der Jugendordnung in einem Spiel auf neutralem Platz statt.
3. Ab der Saison 2025/2026 können U17-Juniorinnenmannschaft ohne vorherige sportliche Qualifizierung über den Meldebogen im SpielPlus BFV für die Landesliga gemeldet werden.

Rechtsbehelf

Gemäß § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftliche Beschwerde beim Bezirks- Frauen- und Mädchen-Ausschuss (Vorsitzender des BFMA Jürgen Röthig) eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Gemäß § 31 Absatz 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Die Paragraphen § 25 bis 27, § 31 und § 44, Absatz 3, Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) gelten entsprechend.

Jürgen Röthig, Vorsitzender
Bezirks- Frauen- und Mädchen-Ausschuss Oberfranken